



das ständige Vorbereitetsein auf mögliche gegen die Ordnung und Sicherheit gerichtete Handlungen durch die Angeklagten oder Zeugen im Gerichtsgebäude und während der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Insbesondere ist den Angeklagten oder Zeugen durch vorbeugende Maßnahmen von vorn herein die Aussichtslosigkeit der Realisierbarkeit von Plänen und Absichten, sich dem Strafverfahren zu entziehen oder die Ordnung und Sicherheit vor, während und nach der gerichtlichen Hauptverhandlung zu stören, bewußt zu machen. Zu diesem Zweck sind insbesondere Informationen über das Gesamtverhalten, die während der Untersuchung durch die Linie IX gewonnenen Informationen zu Plänen und Absichten des Angeklagten und Informationen weiterer Linien zu möglichen Verhaltensweisen von Angeklagten oder Zeugen im Zusammenwirken mit außenstehenden Personen bzw. feindlich-negativen Kräftezielgerichtet zu verdichten und in personen- und situationsbezogene operativen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen.

Vor allem ist die Verhinderung möglicher unkontrollierter Verbindungsaufnahmen zwischen mehreren Angeklagten, gegen die in einem Gerichtsverfahren verhandelt wird, zu verhindern, und durch die Überwachung sind Absprachen zum Zwecke des gemeinsamen, arbeitsteiligen und abgestimmten Handelns, insbesondere zur Realisierung von Flucht- und Ausbruchsversuchen, rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Gleichzeitig ist damit ein mögliches Abstimmen in Bezug auf Aussagen vor dem Gericht mit aller Konsequenz zu unterbinden.

Diese Strafprozesse unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Gefährdungsmomente im erforderlichen Maße zu sichern, erfordert stets einen hohen Kräfteinsatz, die Einleitung der Koordinierungsmaßnahmen mit anderen operativen Dienstseinheiten und die Vereinbarung entsprechender organisatorisch-technischer Sicherungsmaßnahmen mit dem Gericht, um vorbeugend die bedeutendsten begünstigenden Bedingungen für die Gefährdung der Sicherheit der gerichtlichen Hauptverhandlung zu beseitigen. Das bezieht sich auch auf die Forderung, die Gerichtsgewahrsame entsprechend diesen konkreten Sicherheitserfordernissen